Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023

5905

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Wahl der Präsidentin des Universitätsrates der Universität Zürich

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023,

beschliesst:

- I. Die am 10. Mai 2023 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl von Dr. Silvia Steiner, Bildungsdirektorin, als Präsidentin des Universitätsrates der Universität Zürich für die Amtsdauer 2023–2027 wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Universitätsrat ist gemäss § 29 Abs. I des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) das oberste Organ der Universität Zürich. Seine Aufgaben sind in § 29 UniG geregelt.

Dem Universitätsrat gehören gemäss § 28 UniG von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates sowie sechs bis acht vom Regierungsrat gewählte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik an. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Universitätsrates (§ 25 Abs. 2 Ziff. 4 UniG).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. März 2023 diejenigen Mitglieder, die sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, sowie zwei neue Mitglieder des Universitätsrates für die Amtsdauer 2023–2027 gewählt (Vorlage 5888). Mit demselben Beschluss hielt er fest, die Wahl des Präsidiums nach seinem Beschluss über seine Konstituierung vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat sich an seiner Sitzung vom 8. Mai 2023 konstituiert und dabei Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner die Bildungsdirektion zugeteilt. Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner gehört seit 2015 von Amtes wegen dem Universitätsrat an und ist seither dessen Präsidentin. Für die Amtsdauer 2023–2027 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektorin als Präsidentin bestätigt.

Gestützt auf § 25 Abs. 2 Ziff. 4 UniG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Wahl der Präsidentin des Universitätsrates zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr Kathrin Arioli